

# Qualität und Wirksamkeit

Vorstellung des Entwurfs einer  
entsprechenden BAGüS-  
Orientierungshilfe

*Thomas Haberl, Stabsstellenleitung im LVR-Dezernat Soziales*

## **Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz**

# **Teil I: Gesetzesauftrag**

# Wirkungsorientierung im SGB IX

## Gesamtplanung (2. Teil, 7. Kapitel):

- § 121 Abs. 2 SGB IX: „Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.“

Definitionen folgen im zweiten Teil der Präsentation!

# Wirkungsorientierung im SGB IX

## Vertragsrecht (2. Teil, 8. Kapitel):

- § 125 SGB IX: Regelung von „Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“ in der Leistungsvereinbarung
- § 128 SGB IX: (anlassbezogenes) Prüfrecht der „Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit“
- § 131 SGB IX: Festlegung der „Grundsätze und Maßstäbe für die [...] Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen“ in den LRV

# Wirkungsorientierung im SGB IX

## Daneben:

- § 1 (1) SGB IX: Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen, die ihre „wirksame (...) Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [...] fördern ...“.
- § 19 Abs. 3, 28 Abs. 2 SGB IX: Leistungsberechtigte haben Anspruch auf wirksame Unterstützung zur Teilhabe.
- § 90 SGB IX: Aufgabe der Eingliederungshilfe ist Förderung einer wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

# Erkenntnisauftrag

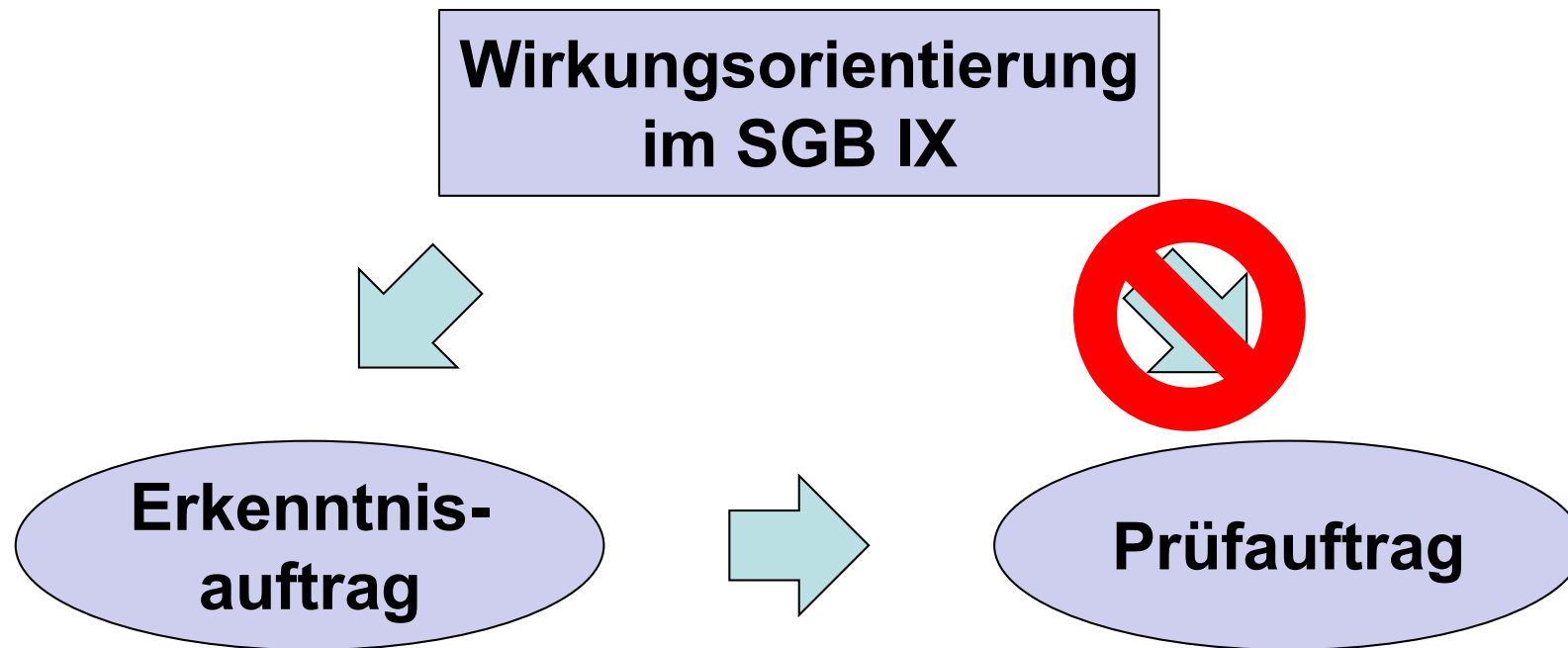
Voraussetzung für Prognose in der Bedarfsplanung:

- Kenntnisse, welche Leistungen potentiell geeignet sind, bestimmte Bedarfe zu decken,
- was für die festgestellte benötigte Unterstützung zur Teilhabe wahrscheinlich wirken wird.

**Problem:** Wissenschaftlich gesicherte Kenntnisse fehlen!

⇒ **Erkenntnisauftrag**

# Doppelter Auftrag



## **Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz**

# **Teil II: Wirksamkeit als Erkenntnisauftrag**



## Wirksamkeitsgebot

*"Das Wirksamkeitsgebot knüpft an das an, was als Bedarfsdeckungsgrundsatz ohnehin bereits gegolten hat, nämlich, dass in qualifizierten Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahren anhand fachlicher und wissenschaftlicher Kriterien über Art und Umfang der Hilfe entschieden wird."*  
(Gerlach / Hinrichs 2019: 416)

## Definition Wirksamkeit

- Wirksamkeit = Aussage, was in einer bestimmten Fallkonstellation in der Regel zur Erreichung einer bestimmten Wirkung, d.h. eines Ziels, taugt.
- Zusammenhang zu (den aggregierten) Wirkung(en) im Einzelfall

## Definition Wirkung

- Im Rahmen der Bedarfsermittlung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX werden Ziele formuliert, die mit den Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen,
- die dann in den Gesamtplan gem. § 117 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zu überführen sind,
- wo später deren Erreichung gem. § 121 Abs. 2 SGB IX in einer „Wirkungskontrolle“ zu überprüfen ist.
- Wirkung = Zielerreichung (DVfR 2019: 6, AMSK 2013: 88)
- So auch in den meisten LRV (Beyerlein ohne Jahr)

# Wirkungskontrolle

*"Wurden die angestrebten Ziele (nicht) erreicht, sollte geprüft werden, was die Ursachen dafür sein können und welche Folgerungen für die Fortschreibung des Gesamtplans daraus zu ziehen sind. Neben der Feststellung der Wirkung im Sinne einer individuellen Zielerreichung sind auch subjektive Faktoren, insbesondere die Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person und auch die unterschiedlichen Einflussfaktoren, die im Verlauf der Leistungserbringung einwirken können (z.B. Umgebung und soziales Umfeld, Interaktion mit anderen Menschen) einschließlich der personenbezogenen Kontextfaktoren gemäß der ICF zu berücksichtigen." (DV 2022: 12)*

# Kausalität

- Wirkung in der Sozialen Arbeit ist multidimensional
- Kausalitätsnachweis kann im Einzelfall nicht geführt werden
- “Plausibilisierte Wirkannahmen” (Ottmann 2023: 22)
- Ausreichend zur Steuerung des Einzelfalls
- Kein Nachweis von Kausalität und Wirksamkeit!

# Zusammenhang Wirkung / Wirksamkeit

- Wirksamkeit ist laut obiger Definition regelhafte Wirkung
  - ⇒ Aggregierte Betrachtung
- Wirkung ist laut obiger Definition Zielerreichung
  - ⇒ Zielerreichungsgrad als Ausgangspunkt

## Achtung:

- Zielerreichungsgrad ist relativ!
- Zielerreichungsgrad nur als Indiz für weitere Betrachtungen,  
kein Beleg für schlechte Leistung!

## Vorgehen

- Auswertbarkeit der Zielerreichung (und weiterer Faktoren)
- Bildung von Vergleichsclustern (LB und LE)
- Ermittlung von Mittelwerten / Medianwerten innerhalb der Cluster
- Betrachtung extremer Abweichungen (positive / negative) in Sinne einer Abweichungsanalyse (LB und LE)
- Erklärungen suchen mit vorhandenen Daten und ggf. Qualitätsdialog mit LE ⇒ **Ziel: Erkenntnisgewinn**

(vgl. hierzu Michel-Auli 2023)

## Kausalität II

- Abweichungsanalysen zur Hypothesenbildung
- Wissenschaftlichen Standards von Validität, Reliabilität und Objektivität sind einzuhalten
- Aufstellen von “plausibilisierte Wirkannahmen” (Ottmann 2023: 22), auch auf struktureller Ebene
- Überprüfung mit Hilfe von weiteren Daten (Anpassung der Auswertungen)
- Zukunft: Multivariate Analyse unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren zur Ermittlung von Wirkwahrscheinlichkeiten (?)



## **Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz**

# **Teil III: Wirksamkeit als Prüfauftrag**

# Vertragsrecht

- “Wirksamkeit” ist hier die Festschreibung von Qualitätskriterien (basierend auf Wirkannahmen)
- Vorteil: Rechtssicherheit
- Später: Wirksamkeitsmessung als Indiz für Qualitätssicherung (Qualitätsdialoge / Qualitätsprüfungen)
- **Kürzungen nur bei Nichtleistung (von Boetticher 2020: RN 408)**
- **Leistungserbringer schuldet vertragsgerechte Leistungserbringung, keine Wirksamkeit!**

# Aufgabe des Leistungserbringers

- Fachkonzept mit fachlichen Grundlagen der Leistungserbringung
- Anwendung in Teilhabeplanung: „acting with the end in mind“, ggf. laufende Anpassung im Bedarfsermittlungszeitraum
- § 37 Abs. 2 SGB IX verpflichtet die Leistungserbringer, unabhängig von Art und Größe, ein Qualitätsmanagement vorzuhalten
- Ergebnisqualität muss kontrolliert werden
- Ggf. Anpassung im Fachkonzept als Ergebnis des KVP

## Zusammenfassung

- Wirkungskontrolle im Einzelfall / Zwischenevaluation durch LE
- In § 128er-Prüfung: Check auf Vertragskonformität und Controlling Ergebnisqualität durch LE, keine VK
- Daneben Berechnung Wirksamkeit auf Basis der Einzelfallwirkungen außerhalb der Prüfungen!
- Indikator für „Austausch“ von Dialog bis Prüfung
- Ziel: Erkenntnis / Lernen

# Literaturverzeichnis

- Beyerlein, Michael: Wirkung und Wirksamkeit, [https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/ bk-vertragsrecht/fd17-m5/](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-vertragsrecht/fd17-m5/) (02.09.2024).
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz (AMSK): Ergebnisprotokoll der 90. ASMK, Magdeburg 2013.
- Boetticher, Arne von: Das neue Teilhaberecht, 2. Auflage 2020.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (DV 26/20), verabschiedet am 7. Dezember 2022.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (Hrsg.): Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe, Heidelberg 2019.
- Gerlach, Florian / Hinrichs, Knut: Die Einführung der Wirkungssteuerung durch das Bundeteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen. Teil 1, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 09/2019, S. 413-417.
- Michel-Auli, Peter: Wirksamkeitsorientierte Steuerung sozialer Leistungen durch die Leistungsträger, in: NDV 12/2023, S. 355-357.
- Ottmann, Sebastian : Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit – Herausforderung und Chance für das Arbeitsfeld, in: Wirkungen im Blick – Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit und Sozialwirtschaft. Tagungsdokumentation der Transferkonferenz (Nürnberger Hochschulschriften Nr. 53), hrsg. von Sebastian Ottmann und Joachim König, Nürnberg 2023, S. 6-15.

# Kontakt Daten

Thomas Haberl

Stabsstellenleitung

**LVR-Dezernat Soziales**

70.20 - Stabsstelle „Qualitäts- und Risikomanagement“

Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

Tel: 0221 809-7062

Mobil: 0152 37325723

[thomas.haberl@lvr.de](mailto:thomas.haberl@lvr.de)

